

10.07.85

Wi

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der EWG-Handwerk-Verordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der EWG-Handwerk-Verordnung an die Rechtsprechung des EuGH und an den durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geänderten § 9 Handwerksordnung.

B. Lösung

Nicht nur Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der EG, sondern auch Deutsche sollen eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erhalten, wenn sie die in der EWG-Handwerk-Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

10.07.85

Wi

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der EWG-Handwerk-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (42) - 611 04 - Ha 33/85

Bonn, den 9. Juli 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung
der EWG-Handwerk-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

- 1 -

B

Vierte Verordnung zur Änderung der EWG-Handwerk-Verordnung

Vom

Auf Grund des § 9 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 der EWG-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 252), wird jeweils das Wort "übrigen" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Begründung

§ 9 HwO in der bis zum 26. Juli 1984 geltenden Fassung ermächtigte den Bundesminister für Wirtschaft, durch Rechtsverordnung zur Durchführung von EG-Richtlinien über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr im Bereich des Handwerks die Voraussetzungen festzulegen, die Staatsangehörige der übrigen EG-Mitgliedstaaten erfüllen müssen, um eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erhalten.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit Urteil vom 7. Februar 1979 (Rechtssache 115/78, Knoors, Sammlung 1979, S. 399) entschieden, daß als "Begünstigte" im Sinne der Richtlinie 64/427/EWG nicht nur Staatsangehörige anderer EG-Mitgliedstaaten, sondern auch Personen zu verstehen sind, die die Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes besitzen.

Durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) ist daher in § 9 HwO vor dem Wort Mitgliedstaaten das Wort "übrigen" gestrichen worden.

Nach Änderung der Ermächtigungsnorm ist nunmehr die auf § 9 HwO gestützte EWG-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469) der Rechtsprechung des EuGH anzupassen, und zwar durch Streichung des Wortes "übrigen" in der Überschrift und in § 1 Abs. 1. Damit wird sichergestellt, daß auch deutsche Staatsangehörige, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat eine mehrjährige handwerkliche Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung ausgeübt haben und sich in der Bundesrepublik Deutschland beruflich als selbständiger Handwerker niederlassen wollen, unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Durch die Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Der Verwaltungsaufwand für Ausnahmegewilligungen nach § 9 HwO wird durch Gebühren gedeckt, die der Antragsteller zu zahlen hat. Die Änderungsverordnung bringt für die davon Betroffenen keine zusätzlichen Belastungen, sondern ermöglicht ihnen die selbständige Ausübung eines Handwerks ohne Nachweis der Meisterprüfung gegen Zahlung der für das Verwaltungsverfahren nach Landesrecht vorgesehenen Gebühren. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

27.09.85

C

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der EWG-Handwerk-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Eingangsformel

In der Eingangsformel ist das Wort "zuletzt" zu streichen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Berichtigung, da § 9 der Handwerksordnung bisher nur einmal geändert worden ist.